

Satzung

über die Straßenreinigung in der Gemeinde Selfkant

vom

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung der öffentlichen Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) zuletzt geändert durch Artikel 74 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274) hat die Gemeindevertretung Selfkant in ihrer Sitzung vom 18.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslage, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur die Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch Radwege, Sicherheitsstreifen, Parkstreifen und Haltestellenbuchten; Gehwege sind selbständige Gehwege sowie alle Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist.
- (2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.
- (3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung aller Gehwege innerhalb der geschlossenen Ortslagen obliegt den Eigentümern der an die Straße angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke.

Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders bezeichneten Fahrbahnen wird ebenfalls in dem darin festgelegten Umfang den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 4) auferlegt, mit Ausnahme der Winterwartung auf der Fahrbahn. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig (§ 4 Abs. 2), so erstreckt sich die Reinigung

nur bis zur Straßenmitte. Das Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Selfkant ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2 Abs. 1

- (1) Die Fahrbahnen und die Gehwege sind an den im Straßenverzeichnis festgelegten Tagen

in der Zeit vom 01.04. – 30.09. bis spätestens 20.00 Uhr und

in der Zeit vom 01.10. – 31.03. bis spätestens 17.00 Uhr

zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.

- (2) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege mit abstumpfenden oder auftauenden Stoffen zu bestreuen. In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee oder entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz bestreut, salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.
- (3) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (4) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis- und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
- (5) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 2 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 4

Begriff des Grundstückes

- (1) Grundstücke im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 – 3 dieser Satzung nicht nachkommt oder
 - gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 – 3 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 6

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selkant, den

Der Bürgermeister

Corsten

Straßenverzeichnis

zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Selfkant

AAN SCHNIEWIND	CÄCILIENRING
AHORNSTRASSE	CHARLY'S RANCH
ALTENHEIM ST. JOSEF	DANZIGER STRASSE
AM ALTEN BACH	DECHANT-KAMPER-STRASSE
AM BILDERWEG	DE-PLEVITZ-STRASSE
AM BÜSCHKEN	DIECKER WEG
AM DORFANGER	DIECKER WEG
AM GATTER	DIECKER WEG
AM GRÜNEN WEG	DORFPLATZ
AM KIRCHENFELD	DORFSTRASSE
AM KREUZBERG	DRIESCH
AM NORDHANG	EBURONENSTRASSE
AM OBERSTHOF	EICHENWEG
AM RATHAUS	ELISABETHSTRASSE
AM SAEFFELBACH	ENGELBERTSTRASSE
AM SPORTPLATZ	ERFURTER STRASSE
AM STEINCLEEF	ERLENWEG
AM SÜDHANG	FELDCHEN
AN ALFENS	FICHTENHAIN
AN DER MÜHLE	FILTERSKOUL
AN DER TRÄNKE	FORSTWEG
AN DER WALDSCHÄNKE	FRANKENSTRASSE
AN DILIA	FRIEDHOFSTRASSE
ANDREASSTRASSE	GARTENSTRASSE
ANNASTRASSE	GASTESWEG
AUF DEM STEIN	GAUSWEG
AUF DEN HOECKEN	GEILENKIRCHENER STRASSE
BACH-STRASSE	GEN HOEFKE
BAHNSTRASSE	GERTRUDISSTRASSE
BARBARAWEG	GINSTERWEG
BERGSTRASSE	GRENZSTRASSE
BERLINER STRASSE	GRÜNSTRASSE
BIESENER WEG	GUT BURG
BINGELRADER STRASSE	GUT SCHAESBERG
BIRDER STRASSE	GUT SCHWERTSCHEIDT
BIRKENDERKAMP	GUT WAMMEN
BIRKENGRUND	HAUPTSTRASSE
BOCKSBURG	HAUS ALFENS
BREBERENER STRASSE	HAUS GROEVENKAMP
BRESLAUER STRASSE	HAUS VOSSEN
BRUCHSTRASSE	HAVERTER WEG
BUCHENWEG	HEERSTRASSE
BURGSTRASSE	HEIDESTRASSE
BUSCHWEG	HEINSBERGER STRASSE

HERKENRATHER WEG
 HILLENBERGER HOF
 HILLENBERGER WEG
 HOCHSTRAÙE
 HOF BAUMANN'S
 HOF BECKERS
 HOF DAHLMANN'S
 HÖFGENSWEG
 HOLZSTRAÙE
 HÖNGENER WEG
 HUBERTUSSTRAÙE
 IM ACKER
 IM BLUMENTAL
 IM HEIDFELD
 IM LANGENTAL
 IM STEG
 IN DER FUMMER
 ISENBRUCHER MÜHLE
 ISTRATEN
 ISTRATER MÜHLE
 JABEEKER WEG
 JENAER STRAÙE
 JOHANNESSTRAÙE
 JOHANN-GREIN-STRAÙE
 JOSEFSHOF
 JOSEPH-PRINZ-STRAÙE
 JUBILÄUMSSTRAÙE
 KÄMPCHEN
 KAPELLENSTRAÙE
 KARL-ARNOLD-STRAÙE
 KATHARINENWEG
 KELTENSTRAÙE
 KIEFERNWEG
 KIRCHPLATZ
 KIRCHSTRAÙE
 KIRCHWEG
 KLEINWEHRHAGEN
 KLEIWEG
 KLOSTERPFAD
 KÖNIGSBERGER STRAÙE
 KÖRBERSTRAÙE
 KREISSTRAÙE
 KREUZSTRAÙE
 KROUW
 LAAKER WEG
 LAHRSTRAÙE
 LAMBERTUSSTRAÙE
 LANDSTRAÙE
 LÄRCHENWEG
 LEIPZIGER STRAÙE
 LILIENWEG

LIND
 LINDENSTRAÙE
 LÖWENSAFARI
 LUKASSTRAÙE
 MARIENSTRAÙE
 MARKTWEG
 MARKUSPLATZ
 MARTINUSSTRAÙE
 MESSWEG
 MICHAELSTRAÙE
 MILLENER WEG
 MITTELSTRAÙE
 MÜHLENSTRAÙE
 MÜHLENWEG
 NACHTIGALLENWEG
 NELKENWEG
 NEUSTRAÙE
 NIKOLAUSSTRAÙE
 OLIGSTRAÙE
 OP DE BERG
 OP DE CAMP
 PANNESCHOP
 PAULUSSTRAÙE
 PETRUSSTRAÙE
 PFARRER-FUHS-STRAÙE
 PFARRER-JÄGER-STRAÙE
 PFARRER-KREINS-STRAÙE
 PFARRER-MEISING-STRAÙE
 PROPSTEIWEG
 PRUNKWEG
 RAEDERSTRAÙE
 RAIFFEISENSTRAÙE
 REYWEG
 ROBERT-BOSCH-STRAÙE
 RODEBACHAUE
 RODEBACHHOF
 RODEBACHSTRAÙE
 RÖMERSTRAÙE
 ROSENWEG
 SANDKOUL
 SCHIENEGRAAF
 SCHULSTRAÙE
 SCHÜTZENPFAD
 SEBASTIANUSSTRAÙE
 SELFKANTSTRAÙE
 SELFKANTSTRAÙE
 SEVERINUSSTRAÙE
 SIEMENSSTRAÙE
 SITTARDER STRAÙE
 SOFIENRING
 SUESTRASTRAÙE

TALWEG
TANNENWEG
TÜDDERNER WEG
VENNSTRASSE
VOLLMÜHLE
VON-BYLAND-STRASSE
VON-HAUERT-STRASSE
VON-HUMBOLDT-STRASSE
WALDFEUCHTER STRASSE
WALDSTRASSE
WEIDENSTRASSE
WEIHERSTRASSE
WEIMARER STRASSE

WESTERHOLZER STRASSE
WIESENSTRASSE
ZEHNTEWEG
ZOLLAMT WEHR
ZU DEN BENDEN
ZUM HAUS MILLEN
ZUM KLÜFGEN
ZUM SCHÜTZENBRUCH
ZUM WESTERHOLZ
ZUM WIESENGRUND
ZUR LANDWEHR
ZUR TURNHALLE
ZUR VIEHWEIDE